

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

9063 Maria Saal

Postleitzahl

Am Platzl 7

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Wahlsprengel 1 Maria Saal Ost	Ratzendorfer Straße 4, Kindergarten	50 m im Umkreis vom Wahllokal
Wahlsprengel 2 Karnburg Ort	Lind 1, ehemalige VS Karnburg	50 m im Umkreis vom Wahllokal
Wahlsprengel 3 Zollfeld	Zollfeld 3, Gasthof Fleißner	50 m im Umkreis vom Wahllokal
Wahlsprengel 4 Möderndorf	Zollfeld 3, Gasthof Fleißner	50 m im Umkreis vom Wahllokal
Wahlsprengel 5 Maria Saal Umgebung	Ratzendorfer Straße 4, Kindergarten	50 m im Umkreis vom Wahllokal
Wahlsprengel 6 Maria Saal West	Ratzendorfer Straße 4, Kindergarten	50 m im Umkreis vom Wahllokal
Wahlsprengel 7 Karnburg Umgebung	Lind 1, ehemalige VS Karnburg	50 m im Umkreis vom Wahllokal

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 02.08.2019

abgenommen am

Für den Bürgermeister



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Marktgemeinde:

Maria Saal

Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!

In dieser Gemeinde können Sie bei der
Nationalratswahl am 29. September 2019

in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ihre Stimme abgeben.

Wahllokal(e) für Wahlkartenwählerinnen und Wahl-
kartenwähler:

Wahlsprenzel 1 Maria Saal - Wahllokal Kindergarten Maria Saal

Ratzendorfer Straße 4, 9063 Maria Saal



Der Bürgermeister:

Anton Schuch